

Amtsblatt

für die Stadt Rheda-Wiedenbrück



Herausgeber: Der Bürgermeister, Postfach 23 09, 33375 Rheda-Wiedenbrück

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und liegt während der Öffnungszeiten im Eingangsbereich des Rathauses, Rathausplatz 13, sowie im historischen Rathaus, Zimmer 1, Marktplatz, Rheda-Wiedenbrück, kostenlos aus.

Außerdem können Sie die veröffentlichten Amtsblätter jederzeit auf der Homepage der Stadt Rheda-Wiedenbrück einsehen, und zwar unter

<https://www.rheda-wiedenbrueck.de/rathaus/aktuelles/bekanntmachungen/>

Nr. 29/2022

Ausgabetag: 14.11.2022

Inhaltsverzeichnis:

1. 93. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 424 „Am Patkenbach“ der Stadt Rheda-Wiedenbrück im Ortsteil Wiedenbrück
2. Bebauungsplan Nr. 422 „Wasserkampstraße / Hüfferstraße“ der Stadt Rheda-Wiedenbrück im Stadtteil Wiedenbrück

93. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 424 „Am Patkenbach“ der Stadt Rheda-Wiedenbrück im Ortsteil Wiedenbrück

hier: Ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BauGB sowie Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Der Ausschuss für Bauen und Stadtentwicklung der Stadt Rheda-Wiedenbrück hat in seiner Sitzung am 25.08.2022 die 93. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 424 „Am Patkenbach“ (gem. § 2 Baugesetzbuch (BauGB) der derzeit gültigen Fassung) sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit beschlossen.

Beschluss des Ausschusses im Wortlaut:

Der Ausschuss für Bauen und Stadtentwicklung beschließt die Einleitung des Verfahrens zur 93. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Rheda-Wiedenbrück.

Der Ausschuss für Bauen und Stadtentwicklung beschließt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 424 „Am Patkenbach“.

Der Ausschuss beschließt Variante 1 als favorisierte Variante und beauftragt die Verwaltung, diese als Grundlage für die Ausarbeitung des Bebauungsplanentwurfs weiterzuverfolgen.

Der Ausschuss für Bauen und Stadtentwicklung beschließt für die Verfahren der 93. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan Nr. 424 „Am Patkenbach“ die frühzeitige Beteiligung der Nachbarkommunen, der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit gem. § 2 (2) BauGB, § 4 (1) BauGB und § 3 (1) BauGB.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen Flächen für die Wohnbebauung im Ortsteil Batenhorst zur Verfügung gestellt werden. Grund hierfür ist, dass der Ortsteil Batenhorst zurzeit keine Möglichkeiten mehr hat Wohnbauland zur Verfügung zu stellen. Um dennoch eine weitere Eigenentwicklung zu ermöglichen, soll der Ort in Richtung Süden erweitert werden. Nachfrage und Bedarf aus der ortsansässigen Bevölkerung sind vorhanden. Des Weiteren soll auch der südlich der Ortslage verlaufende Patkenbach verlegt und renaturiert werden, um den Anforderung an den Hochwasserschutz zu genügen und zusätzlich einen qualitativ hochwertigen Ortsrandabschluss zu bilden.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird **über die allgemeinen Ziele und Zwecke** und die wesentlichen Auswirkungen der Planung **im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung unterrichtet**. Es besteht Gelegenheit zur Erörterung und Information. Die entsprechenden Unterlagen können innerhalb der folgenden Frist eingesehen werden:

**Freitag, 18. November 2022
bis einschließlich Freitag, 16. Dezember 2022
im Rathaus der Stadt Rheda-Wiedenbrück, Stadtteil Rheda,
Rathausplatz 13, Erdgeschoss (Foyer), Aushang**

Während dieses Zeitraums besteht die Möglichkeit sich zu der Planung zu äußern. Stellungnahmen können bei der Stadtverwaltung Rheda-Wiedenbrück (zweckmäßigerweise bei der

Abteilung Stadtplanung) abgegeben werden. Dies kann beispielsweise schriftlich, mündlich zur Niederschrift oder auf elektronischen Übertragungswegen (z.B. E-Mail) erfolgen. Es können unter der Telefonnummer 05242 / 963-386 (Frau Meier) Termine zur Beratung oder Abgabe von Stellungnahmen bei der Abt. Stadtplanung gemacht werden.

Zusätzliche Informationen und die aktuellen Planunterlagen können gemäß § 4a Abs. 4 BauGB zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Rheda-Wiedenbrück (www.rheda-wiedenbrueck.de, Rubrik Bauleitplanung) eingesehen werden. Dort besteht auch die Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen und Anregungen.

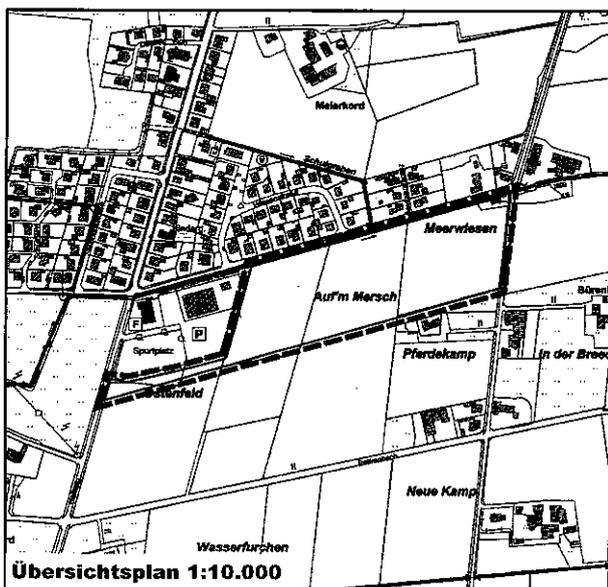
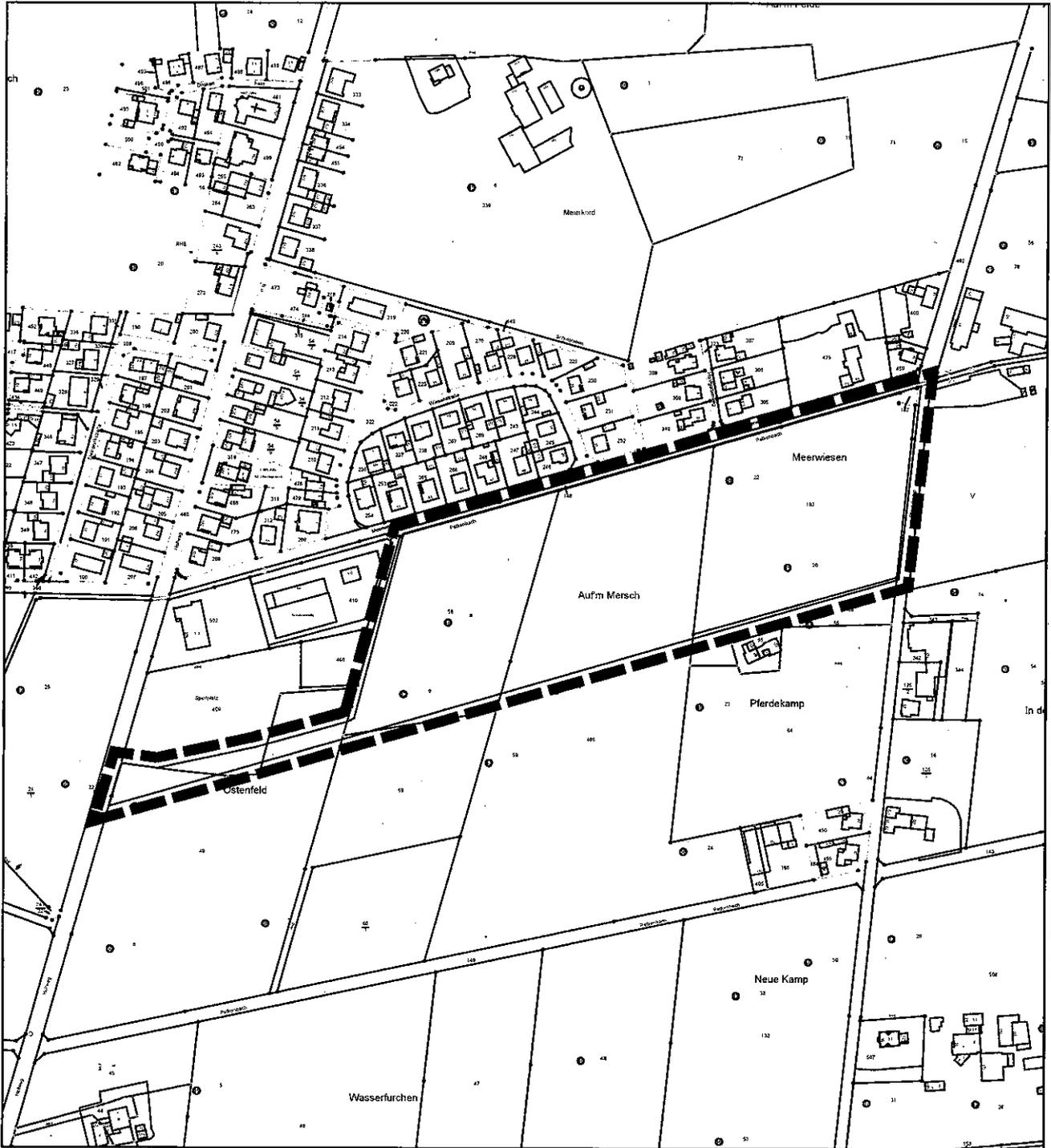
Rheda-Wiedenbrück, den 10.11.2022

i.V.



Stephan Pfeffer

Technischer Beigeordneter



**Rheda-
Wiedenbrück**

Stadt der Flora Westfalica

Abteilung Stadtplanung

**Bebauungsplan Nr. 424
"Am Patkenbach"**

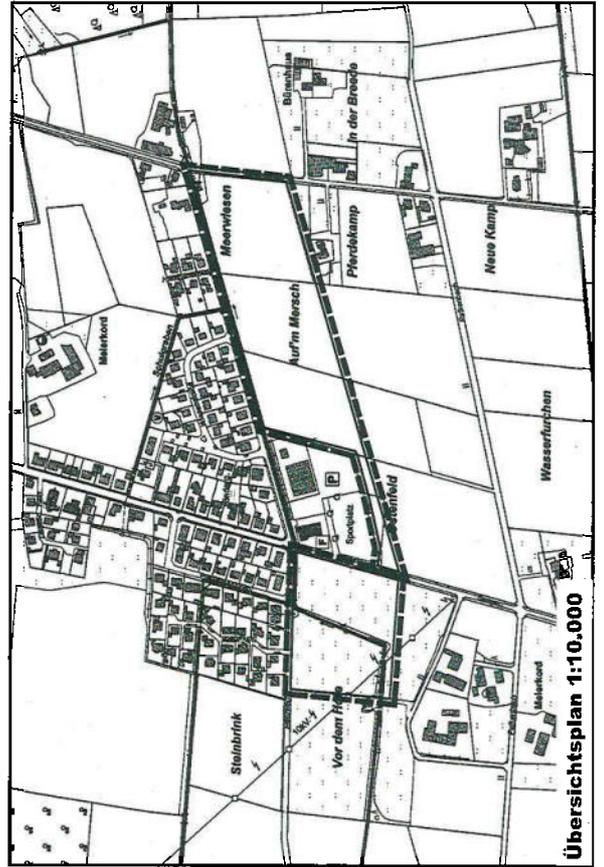
Übersichtsplan Geltungsbereich



Maßstab: 1:4.000

Gemarkung Batenhorst, Flur 4

Stand: Juli 2022



**Rheda-
Wiedenbrück**
Stadt der Flora Westfalica

Abteilung Stadtplanung

**93. FNP Änderung
"Am Patkenbach"**

Übersichtsplan Geltungsbereich

Maßstab: 1:4.000

Gemarkung Batenhorst, Flur 4

Stand: Juli 2022



Übersichtsplan 1:10.000

Bebauungsplan Nr. 422 „Wasserkampstraße / Hüfferstraße“ der Stadt Rheda-Wiedenbrück im Stadtteil Wiedenbrück
hier: Inkrafttreten gem. § 10 BauGB

Der Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück hat in seiner Sitzung am 26.09.2022 den Bebauungsplan Nr. 422 „Wasserkampstraße/ Hüfferstraße“ als Satzung beschlossen (gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl I S. 3634) und §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666).

Beschluss des Rates Rheda-Wiedenbrück im Wortlaut (Auszug):

Der Bebauungsplan Nr. 422 „Wasserkampstraße / Hüfferstraße“ wird als Satzung beschlossen. Die der Beratungsvorlage beigefügte Begründung wird dem Bebauungsplan gemäß § 9 BauGB beigefügt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im anliegenden Plan durch eine schwarze unterbrochene Linie umgrenzt und dargestellt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 422 „Wasserkampstraße/ Hüfferstraße“ in Kraft. Jedermann kann ab sofort während der Dienstzeiten im Rathaus, Stadtteil Rheda, Rathausplatz 13, 33378 Rheda-Wiedenbrück, 8. Obergeschoss, den Bebauungsplan, die zugehörige Satzungs-begründung und die zusammenfassende Erklärung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf den Internetseiten der Stadt (www.rheda-wiedenbrueck.de) können die Planunterlagen ebenfalls eingesehen werden.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB
 - a. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der bezeichneten Verfahrens- und Formschriften,
 - b. Eine Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c. Nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rheda-Wiedenbrück unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch diesen Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Die Leistung der Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Rheda-Wiedenbrück zu beantragen.

Bekanntmachungsanordnung:

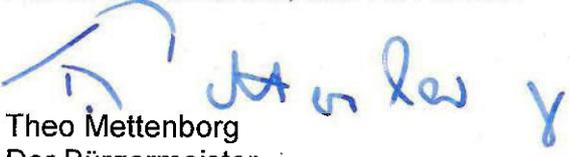
Der Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Rheda-Wiedenbrück vom 26.09.2022 sowie Ort und Zeit der Auslegung und Einsichtnahme für jedermann werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

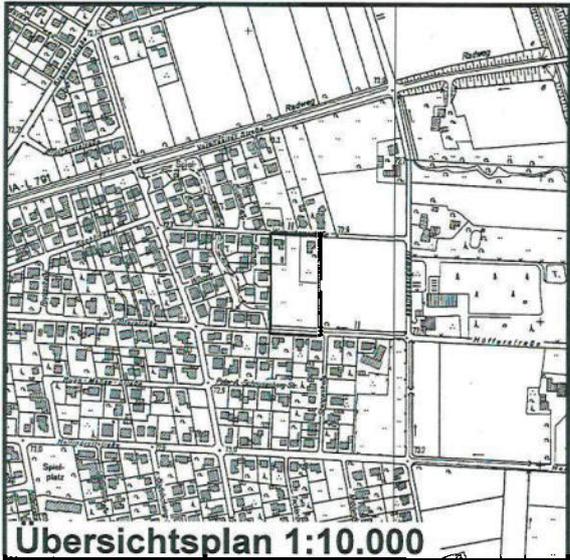
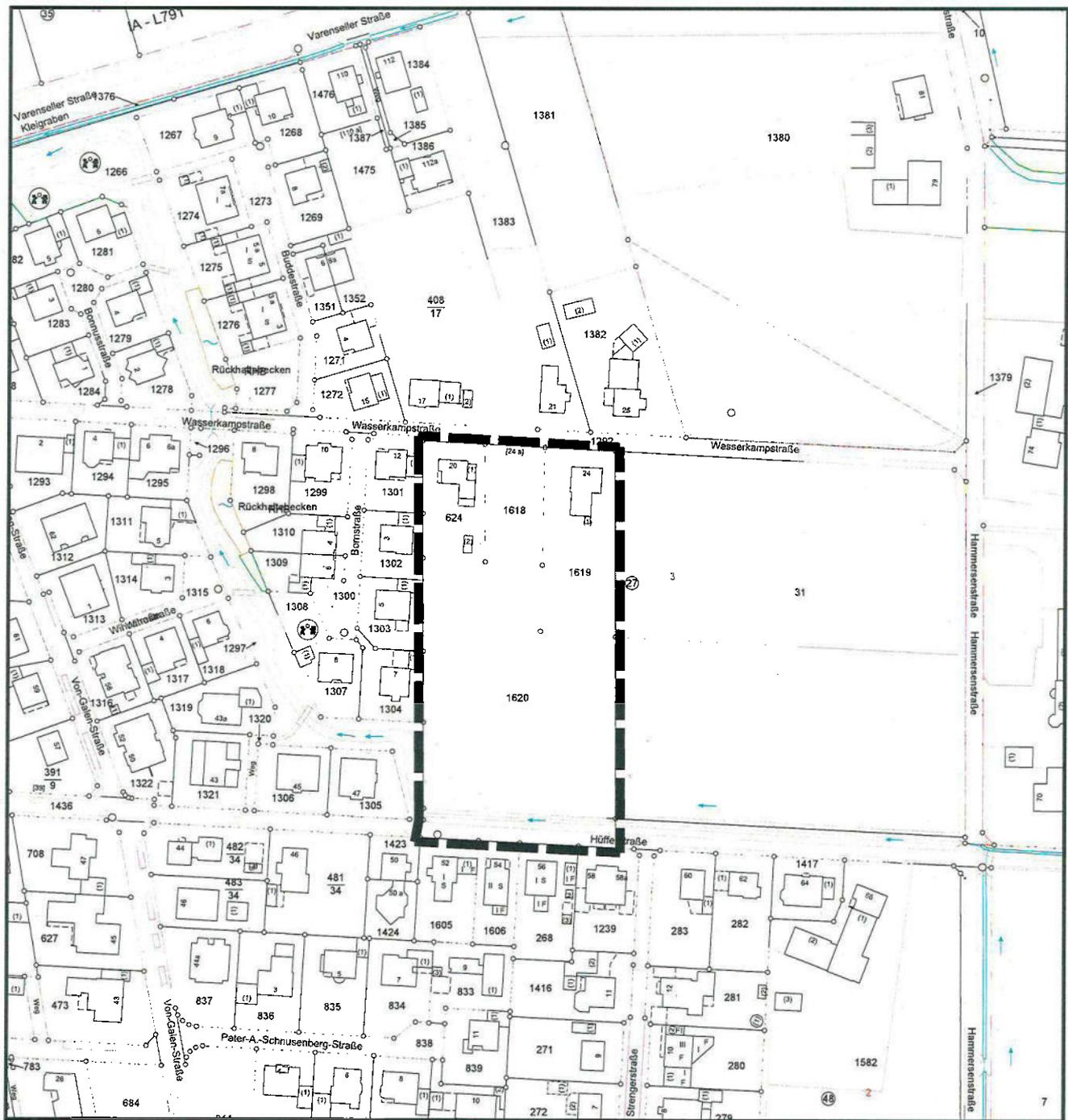
Auf die Rechtsfolgen und die Fristen des § 7 Abs. 6 GO NRW wird hingewiesen.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht geltend gemacht werden, es sei denn,

- a. Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. Die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c. Der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. Der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rheda-Weidenbrück vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rheda-Wiedenbrück, den 10.11.2022


Theo Mettenborg
Der Bürgermeister



Übersichtsplan 1:10.000



Rheda-Wiedenbrück
Stadt der Flora Westfalica

Abteilung Stadtplanung

Bebauungsplan Nr. 422
„Wasserkampstraße / Hüfferstraße“

Übersichtsplan Geltungsbereich

Maßstab: 1:2.000
Gemarkung Wiedenbrück; Flur 10
Stand: Oktober 2021

